

Schulordnung der Berufsschule Lenzburg

A. Hausordnung

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Areal, alle Gebäude und Räumlichkeiten und für alle Benutzerinnen und Benutzer.

2. Parkplätze

Fahr- und Motorräder sind im dafür bestimmten Unterstand zu parkieren, Autos nur im Parkhaus und den signalisierten Parkplätzen (gebührenpflichtig). Auf dem übrigen Areal gilt Parkverbot.

3. Ordnung und Sorgfalt

In allen Räumlichkeiten und in der Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Dazu gehört auch das Abräumen im timeout restaurant. Abfalleimer und Aschenbecher sind dem Zweck entsprechend zu benützen.

Regeln:

- Abfälle gilt es wenn immer möglich zu vermeiden, diese sind in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen.
- Koffer, Taschen etc. dürfen im Foyer des Gebäudes A nur in den gekennzeichneten Zonen deponiert werden.
- Gebäude, Anlagen und Geräte sind sorgfältig zu behandeln.
- Sachbeschädigungen und deren Beobachtungen müssen unverzüglich einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Berufsschule, des timeout restaurants oder der Kurswerkstätten gemeldet werden.

Benutzerinnen und Benutzer, welche sich nicht an diese Regeln halten, bezahlen die Folge-, Reinigungs- oder Instandstellungskosten vollumfänglich, mindestens aber CHF 50.- für die Kontrolle und Reinigung durch Dritte. Sämtliche Mitarbeitende der Berufsschule, des timeout restaurants sowie der Kurswerkstätten haben Weisungs- und Sanktionsbefugnis. Ihren Anweisungen ist zwingend Folge zu leisten. Benutzerinnen und Benutzer haben sich auf Verlangen mit persönlichem Ausweis auszuweisen.

4. Rauchen, Alkohol, Drogen, Waffen

Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Raucherzonen erlaubt. E-Zigaretten und Ähnliches werden gleich behandelt. Der Handel, Besitz und Konsum von Drogen sind strikte verboten. Der Konsum von Alkohol ist im Rahmen des Schulbetriebs ebenfalls untersagt.

Das Tragen von Waffen ist auf dem Schulareal grundsätzlich untersagt. Auf ausdrückliche Erlaubnis von Lehrpersonen, z.B. für Vortragszwecke, können Waffen mitgebracht werden. Diese sind auf dem Sekretariat zu deponieren und können für die Vortragslektion dort wieder bezogen werden.

5. Gewaltfreie Zone

Das gesamte Areal der Berufsschule Lenzburg ist eine gewaltfreie, friedliche Zone. Rassistische und extremistische Handlungen sowie sexuelle Belästigungen aller Art sind untersagt und werden nicht toleriert.

6. Diebstahl / Sachbeschädigung / Fundgegenstände

Bei Diebstahl oder Sachbeschädigungen haftet die Berufsschule Lenzburg nicht. Trotzdem ist der Diebstahl oder die Sachbeschädigung unverzüglich der Lehrperson und der Schulleitung zu melden. Fundgegenstände sind dem Sekretariat oder dem Hausdienst abzugeben.

7. Kommunikationsmedien

Alle Smartphones und Medienplayer sind in den Ausbildungsräumen auf lautlos zu schalten und zu versorgen. Allgemein herrscht Ruhe in den Gängen und Treppenhäusern. Jegliche Ton-, Foto- und Filmaufnahmen und deren Wiedergabe sind in den Gebäuden und auf dem Areal verboten. Ausnahme: Projekte unter Leitung einer Lehrperson. Es ist untersagt, Aufnahmen dieser Art zu versenden, ins Internet zu stellen oder zu veröffentlichen.

8. Flugblätter und Drucksachen

Das Verteilen von Flugblättern und Drucksachen, Werbung für Organisationen, die Ankündigung von Veranstaltungen sowie Verkäufe jeder Art auf dem gesamten Schulareal und in den Gebäuden sind nur mit Bewilligung der Schulleitung gestattet.

9. Esswaren / Getränke

Essen ist in allen Ausbildungsräumen verboten. Über Ausnahmen entscheidet die unterrichtende Lehrperson. Das Konsumieren von Getränken aus verschliessbaren Gefässen ist erlaubt. Für die Verpflegung stehen die Räumlichkeiten des timeout restaurants oder die entsprechenden Tische im Freien zur Verfügung.

10. Kleidung

Lernende erscheinen mit korrekter, sauberer und angemessener Kleidung zum Unterricht. Im Rahmen des Sportunterrichts ist das Tragen von spezieller Sportbekleidung, welche nicht am restlichen Schultag getragen wird, verpflichtend.

B. Urlaubs- / Absenzenregelung für die Lernenden

1. Schulversäumnisse

sind **innert 14 Tagen** bei der Klassenlehrperson mit dem Entschuldigungsformular, mit Stempel und Unterschrift der Ausbilderin bzw. des Ausbildners versehen, zu entschuldigen. Verspätet oder nicht entschuldigte Absenzen werden der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder gemeldet. Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis ausgewiesen.

Als Entschuldigungsgründe gelten: Krankheit, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Todesfall in der Familie, Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch verunmöglicht wird.

Absenzen wegen Arbeit im Ausbildungsbetrieb werden nicht akzeptiert.

2. Urlaubsgesuche

können mit dem Urlaubsformular bis **spätestens 14 Tage vor Urlaubsbeginn** an die Klassenlehrperson eingereicht werden. Das Formular muss von der Ausbilderin bzw. vom Ausbilder mitunterzeichnet werden.

Gesuche um Änderung der Unterrichtszeiten sind in begründeten Einzelfällen in schriftlicher Form an den Rektor zu richten.

3. Schulausfall

Die Schulleitung informiert die Ausbildungsbetriebe rechtzeitig über Schulausfälle.

C. Bussen / Disziplinarwesen

1. Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für Bussen und Disziplinarmaßnahmen finden sich im Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW), in der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) sowie im Organisationsstatut der Berufsschule Lenzburg.

2. Bussenantrag

Bussen werden vom Rektor verfügt. Wenn eine Unterredung und Ermahnung durch die Lehrpersonen nichts nützt, kann die Lehrperson einen Bussenantrag stellen. In der Regel führt eine Verfehlung bzw. unentschuldigte Absenz (pro Lektion) zu einer Busse von CHF 20.-. Die Lehrpersonen stellen Bussenanträge, wenn die bzw. der Lernende

- 1) *wiederholt unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt.*
- 2) *wiederholt zu spät zum Unterricht erscheint.*
- 3) *wegen schlechtem Betragen aus dem Unterricht gewiesen wird.*
Dabei ist die Wegweisung zu befristen.
- 4) *wiederholt Hausaufgaben nicht erledigt hat.*
- 5) *wiederholt Unterrichtsmaterial nicht dabei hat.*
- 6) *andere Verfehlungen begangen hat.*

3. Verwarnung / Wegweisung von der Schule

Lernende, die sich wiederholt nicht an die Schulordnung halten, werden vom Rektor oder der Abteilungsleitung verwarnt.

Die Schulleitung behält sich vor, bei schwerwiegenden Verstössen, Lernende vom Unterricht auszuschliessen oder zu verzeigen.

Die Lehrpersonen können Anträge auf Verwarnung stellen.

4. Beschwerderecht

Gegen disziplinarische Massnahmen des Rektors können Lernende innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Schulvorstand einreichen. Die Verfügung des Schulvorstands ist der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer schriftlich zu eröffnen.

D. Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung ersetzt die Fassung vom 1. August 2024 und tritt per 1. August 2025 in Kraft.

Lenzburg, im August 2025

BERUFSSCHULE LENZBURG



Tobias Widmer
Rektor